

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 101/06 B

L 7 R 387/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 6 RA 307/03 (SG Rostock)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
10. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Dezember 1971 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. In der Folgezeit war er beim VEB W. W. beschäftigt, ab Januar 1975 bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 31.5.1990 als Hauptplatanwendungsingenieur. Er war in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen. Er zahlte Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung von November 1988 bis Mai 1990. Seit dem 1.6.1990 war er selbstständig tätig.
- 3 Die Beklagte lehnte seinen Antrag ab, die Zeiten von Dezember 1971 bis 31. Mai 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 6.2.2003; Widerspruchsbescheid vom 28.5.2003). Klage- und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 7.9.2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Mecklenburg-Vorpommern vom 10.7.2006).
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 1. Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von welcher genau bestimmten Aussage in einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) oder eines sonstigen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67*).



- 7 Der Kläger trägt eine solche Divergenz nicht vor, wenn er behauptet, das Urteil des BSG vom 8.6.2004 - B 4 RA 56/03 R - sei auf den konkreten Sachverhalt nicht anzuwenden. Damit bezeichnet er keinen abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen wäre. Auch wenn er unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 10.4.2002 - B 4 RA 32/01 R - behauptet, das BSG habe dort den Rechtssatz aufgestellt, die "Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem" müsse zu irgendeinem Zeitpunkt vorgelegen haben, lässt sich nicht nachvollziehen, an welcher Stelle der zitierten Entscheidung das BSG einen solchen Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Vielmehr fordert das BSG als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Feststellung einer Zeit der Zugehörigkeit zu der AVItech, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine "Beschäftigung ausgeübt" worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (BSG, Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 32/01 R).
- 8 2. Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, sein Fall habe grundsätzliche Bedeutung, da es ein "höchstinstanzliches Regelungsinteresse für einen mit den bisherigen Entscheidungen nicht vergleichbaren Fall" gebe, hat er auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.
- 9 Der Kläger hat es schon unterlassen, in der Beschwerdebegründung eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht. Er rügt im Ergebnis die inhaltliche Richtigkeit der Hauptsacheentscheidung des LSG und meint, die von diesem Gericht angewandte Rechtsprechung des BSG (vgl BSG vom 8.6.2004 - B 4 RA 56/03 R) treffe auf seinen Fall nicht zu. Unabhängig davon, dass Gründe für die Richtigkeit dieser Rechtsmeinung nicht ersichtlich sind, vermag ein solches Vorbringen die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, bezeichnet keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 aufgeführten Revisionszulassungsgründe.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

